

VERTRETUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHEN UND DIAKONISCHEN WERKE IM LANDE RHEINLAND-PFALZ

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
OBERKIRCHENRAT DR. THOMAS POSERN
GROSSE BLEICHE 47, 55116 MAINZ
TEL. 06131-32741-22 / FAX 32741-99
eMail: ev.buero.mainz@evkirchen-diakonie-rlp.de
Homepage: www.evangelisch-rlp.de

– ZUSAMMENFASSUNG –

Stellungnahme der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz)

Die Ev. Kirchen haben sich in inhaltsgleicher Stellungnahme mit den Katholischen (Erz-)Diözesen geäußert, da sich ca. 50 % der Tageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz in kirchlicher Trägerschaft befinden. Den Kirchen wie auch anderen frei-gemeinnützigen Trägern wird vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und durch die Landesverfassung des Landes Rheinland-Pfalz nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit zwei Diktaturen in Deutschland ein grundsätzlicher subsidiärer Vorrang bei Aufgaben wie dem Angebot von Kindertagesstätten eingeräumt. Dabei hat der Staat die kirchliche Trägerautonomie zu respektieren.

In Ihrer Stellungnahme begrüßen die Ev. Kirchen, dass den veränderten Bedingungen des Aufwachsens von Kindern Rechnung getragen und dafür in vielfacher Hinsicht grundlegende Veränderungen vorgesehen werden, um qualitativ hochwertige Kinderbetreuung zu ermöglichen. Bei dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf sind Korrekturen gegenüber dem Referentenentwurf des Ministeriums festzuhalten, zugleich bestehen weiterhin ungelöste Probleme.

Die Evangelischen Kirchen begrüßen insbesondere, dass eine Gesamtsystematik für die Finanzierung gefunden und projekthafte Finanzierung in feste überführt wurde; dass durch die Ausweitung des Rechtsanspruchs ein weiterer Schritt zu einem bedarfsgerechten Angebot vollzogen wurde, dass erstmalig ein Leitungsdeputat gesetzlich verankert wurde und dass die Mittel für Qualitätssicherung und Qualitätsentwick-

lung zur jährlichen Zuweisung an Kindertagesstätten erhöht wurden. Einige Anregungen der Ev. Kirchen zum Referentenentwurf (2018) wurden aufgegriffen. Hier ist hervorzuheben: Eine leichte Verbesserung der Personalbemessung; eine gesetzliche Verankerung von Praxisanleitung, Fortbildung und Fachberatung und Berücksichtigung bei den Personalkosten, zusätzliche Investitionsmittel in Höhe von 13,6 Mio. Euro, eine zumindest übergangsweise erhöhte Planungstoleranz bei Fehlbelegung; erhöhte und dynamisierte Mittel für das Sozialraumbudget; stärkere Berücksichtigung der Trägerautonomie und insgesamt mehr Landesmittel, die jährlich in das KiTa-System investiert werden sollen.

Die beiden großen Kirchen wirken in diesem Feld mit ihren insgesamt über 1.000 Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz in Erfüllung einer staatlichen Pflichtaufgabe partnerschaftlich mit dem Land und den Kommunen zusammen und bringen hierfür erhebliche Eigenmittel ein (zusammen über 110 Mio. € jährlich). In ihrer Stellungnahme kritisieren die Ev. Kirchen daher, dass die bereits jetzt zu hohen Belastungen durch den Betrieb der Tageseinrichtungen, bezogen auf die Gesamtkosten, nicht ausreichend gesenkt oder kompensiert werden. Sozialrechtliche Gutachten, auf die sich die Ev. Kirchen in ihrer Stellungnahme beziehen, sehen schon lange die staatliche Seite in einer Verpflichtung, die Kinderbetreuung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, voll zu finanzieren, unabhängig von der Trägerschaft. Die seit Langem vorgetragene Bitte, sämtliche Kostenblöcke (Personal-, Sach-, Bau- und Investitions- sowie Overheadkosten), im Gesetz zu verankern, wurde nicht aufgegriffen. Wesentliche Inhalte wurden nicht im Gesetz geregelt, sondern stattdessen in Rechtsverordnungen oder eine Rahmenvereinbarung verwiesen, was erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken begründet. Es ist davon auszugehen, dass es in der Folge zu einer finanziellen Mehrbelastung der kirchlichen Träger kommen wird statt zu der dringend gebotenen Entlastung. Die genannten finanziellen Verbesserungen sind in weiten Teilen nicht ausreichend. Insbesondere die Ausweitung des Rechtsanspruchs auf sieben Stunden Betreuung, die ein Mittagessen erforderlich macht, bedarf mehr personeller und finanzieller Mittel für den Ausbau von Küchen, Ess- und Schlafräumen, als bislang im KitaG-Entwurf vorgesehen ist. Die Vermischung von Anspruchs- und Soll-Regelungen bei den Ausführungen zu den sieben Stunden durchgängiger Betreuungszeit und zum Mittagessen lässt die gebotene Rechtsklarheit vermissen und weckt uneinlösbare Erwartungen bei den Eltern.

Das Versprechen, dass sich keine Tageseinrichtung personell schlechter stellen muss, ist unzureichend beim Sozialraumbudget angebunden. Eine Verlagerung des Kostenrisikos auf die Träger ist im Gesetz angelegt.

Zudem kritisieren die Ev. Kirchen: Die Regelungsdichte dieses Gesetzentwurfs ist zu gering, was befürchten lässt, dass gerichtliche Verfahren notwendig werden. Das Leitungsdeputat entspricht nicht dem tatsächlichen Bedarf und die gestiegenen Anforderungen an Verwaltungsaufgaben sind nicht ausreichend berücksichtigt. Es bestehen Unklarheiten in Bezug auf Zuweisungen aus dem Sozialraumbudget und es fehlen eigenen Mittel für Inklusion. Die Leistungsausweitungen (Ü 2, sieben Stunden Betreuung, Mittagessen, Leitungsdeputat, Verwaltungsaufgaben etc.) wurden insgesamt nicht ausreichend personalisiert und finanziert, sodass statt einer Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ein Sinken der Standards zu befürchten ist.

In der Stellungnahme der Ev. Kirchen wurde eine Gesetzesfolgenabschätzung erbeten und eine Wiederbelebung des Kita-Tags der Spitzen als regelmäßig tagendes Gremium, erweitert um die Gewerkschaften ver.di und GEW, angeregt. Es wurde empfohlen, dass dieses Gremium auch die Aufgabe der partizipativen Begleitung und Evaluierung der Umsetzung des KiTaG-E übernimmt.

Insgesamt bleibt abzuwarten, inwieweit die Kritik und die Anregungen der Ev. Kirchen zum Gesamtpaket des KiTa-Zukunftsgesetzes aufgenommen oder umgesetzt werden.